

- 1) Konkret ging es dabei um die Forderung Oesterreichs, dass ihm die eidg. Orte im Falle der Bedrohung mit Truppenkontingenten beizuspringen hätten, vgl. auch EA VI 1, 743 c

Kopie - AH 45, 151

74

1674 Januar

A

PATENT, AUSGESTELLT VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZÜG FUER  
BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, IM THURGAU WERBUNGEN DURCHFUEH-  
REN ZU DUERFEN

"Wir ... thuen kundt, dass Nachdeme von Jhro ... königlichen Maiestät Jn Frankhreich [L u d w i g XIV.] unsserem ... Eydt= und Punttsgnossen Ein Allgemeiner Auffbruch Zue dero diensten, undt Schirm Ihrer Landen, von denen Mehrtheilss Loblichen Ohrten der Eydtgnoschafft begert, und darüber solchen nach dem rechten einhalt der Pünttnuss von denselbigen Concediert unnd bewilliget; und dannethin ... [Melchior de Harod] Marggraffen von S t R o m a i n Jhro Maiestät ordenlichen Ambassadors, dessen audentischen schein von Gesambten Ersuechten ... ohrten in Schrifft ertheilt, undt Eingeben Worden, undt hiermit diser Auffbruch seinen wirkklichen fortgang Nemmen solle.<sup>1</sup> Also habend Wir den Unserigen auch frey gelassen, nach dero belieben dienst anzuenemmen, und nit nur in Unserem Eignen Territorio, und Pottmässigkeiten, sonder auch in denienigen Mit übrigen ... ohrten habenden Gemeinen Landtvogteyen, Volckh, und soldaten Zue werben Volkhomme Permission, und Gwalt ertheilt, Jn massen solchess der Mehrere theil der überigen Regierenden ohrten gleicher gestalten Zuegegeben haben benamtlichen Lutzern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug und Appenzell [Innerrhoden]. Dessentwegen thuen Wir Unsserem auch respective Landtvögten, oberambtleüthen und Jnwohneren Jn allen Unseren Gemeinen Landtvogteyen, theilss gnädig Und freundlich ansinnen, Und dan auch Ernstlich vermahnben, dass sie in Jhren Amtssverwaltungen, den Wärberen, so sich Jn Unseress ohrts Namen Anmelden, nit allein kein hinderung, thuen, sonderen frey und Sicher Verfahren, auch alle möglichste beyhilff Volgen lassen sollen, Wie dann Unsser Verthrawen Zue denselben gestellt ist. Unnd Wann nun Unser Villgeliebte ... Mitrhatt und Statthalter, oberster Feldt-wachtmeister ... Zur Lauben Ritter sich Entschlossen bey diser occasion Auch Ein Compagnia Wärben Z'lassen, und Unss hiermit Zue mehrerer befürderung

seiness Vorhabenss Umb schriftliche Zeugnuß unserer, und theilss überiger ohrten Concession gebührend angesprochen, Auch dass mihr hierbey obige Unsere Erkhlerung Ermelten Landtvögten und Ambtleüthen, Und noch wie ess sonsten Nottwendig befinden, Eröffnen welten.

Alss habend wir solchess nit allein für ein gebühr, sonder auch Nottwendigkeit erachtet, und thuen hiemit fürbass obige Erinnerung bevorderst gegen Unsseren ... Landtvogt [Hans Heinrich W a s e r] und ober Ambtleüthen der Landtgrauffschaft thurgeüw. So dan gelangt auch noch darneben Unser ... ansinnen, an die Schultheissen, Vorgesetzten, und Rhätt In den Stetten, so in dem A becirc Unserer gemeinen Landtvogteyen gelegen, Alwoh man sich diserer Wärbung halber anmelden möchte, das sie auch eben neben Mehrermelten Unseren ... beambteten disere wärbung bey Jhnen gestatten, den Jenigen (Wer sie dan seyen) So in Namen Woll Ermelten Unsserss ... Statthalterss Zur Lauben volkh wärben wollen; Wie dan sonderbahr auch sein ... Schwager Stattschreiber [Johann Karl] L o c h e r Zue Frauenfeld hierumb Ersuechet worden, kein hinderung, woll aber die möglichste befürderung beybringen, und also krafft dessen der Maioritet deren in Gemeinen Landtvogteyen [hier konkret den Thurgau gemeint] Mehrerer theilss regierenden ohrten Ertheilten stimmen, und Aufbruchss bewilligung, den billichen, und Erforderlichen lauff Lassen, auch schuldigen und Gebührenden Volg geben wollen.

Unnd Zuegleich Wie wir Unss dessen Von Allen theilen Versechen; Alss seind Wir Geneigt nach Jedess Standts Gebühr In Gnaden, und gonsten Zue Erkennen. Alless In Krafft diss Scheinss, Welcher Under Unsserem gewöhnlichen Insigell der Statt und Amt Verwahrt, und bekhrefftiget worden."

1) vgl. EA VI 1, 896 d

---

Kopie - AH 45, 152-153

## 75

1673 [April]

A

KAPITULATION [ZWISCHEN MAILAND/SPANIEN UND DEN MIT DIESEM VERBUENDETEN KATH. ORTEN] FUER 1000 MANN ZUM SCHUTZE DER FREIGRAFSCHAFT BURGUND<sup>1</sup>

---

1. Die zu werbenden 1000 Mann sollen in 10 Kompagnien zu je 100 Mann eingeteilt werden.